



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 52 Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal
Nr. 53 Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal

52. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung für den Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal

Der Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) das zuletzt durch § 4 des Gesetzes am 23.12.2025 (GVBl S. 637) geändert worden ist sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637) und § 15 der Verbandssatzung als auch gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.06.2026 folgende

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 26.06.2020 für den Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal:

§ 1

Änderung der Entschädigungssatzung

§ 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 3 (Entschädigung und Auslagenersatz der Verbandsräte) wird der Betrag 25,00 € gestrichen und durch 30,00 € ersetzt.

§ 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 (Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden) wird der Betrag 120,00 € gestrichen und durch 150,00 € ersetzt.

In § 3 Abs. 2 Satz 1 (Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden) wird der Betrag 30,00 € gestrichen und durch 40,00 € ersetzt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Entschädigung für die Kassen- und Verwaltungstätigkeit

Der oder die Kassierer/in, die Geschäftsleitung, die Anordnungsdienststelle und der oder die Kämmerer/Kämmerin erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung. Ihre Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2026 in Kraft.

Geroldsgrün, den 10.06.2026

Abwasserzweckverband
Ölsnitz-Rodachtal

M ü n c h
Verbandsvorsitzender

53. Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal

Der Abwasserzweckverband Ölsnitz-Rodachtal erlässt aufgrund des Art. 19 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal vom 14.02.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 3 (Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden) wird die bisherige Wertgrenze von **5.000,00 €** gestrichen und durch **8.000,00 €** ersetzt.

2. In § 13 Abs. 5 (Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden) wird die bisherige Wertgrenze von **5.000,00 €** gestrichen und durch **8.000,00 €** ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hof in Kraft.

Geroldsgrün, den 10.06.2026

Abwasserzweckverband
Ölsnitz-Rodachtal

M ü n c h
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de